

118

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 585/66

in der Entschädigungssache

der Frau Gitla J [REDACTED],
[REDACTED] rue R [REDACTED] S [REDACTED], B [REDACTED] / Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 6. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin machte Entschädigungsansprüche wegen
Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Sie beruft sich
darauf, daß sie Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention
sei. Das Berufungsgericht hat die Klage als unbegründet an-
gesehen, weil es nicht wahrscheinlich sei, daß bei ihr an
Körper oder Gesundheit Schäden beständen, die auf die Ver-
folgung zurückzuführen seien und ihre Erwerbsfähigkeit um
mindestens 25 v.H. minderten oder seit dem 1. Januar 1949
gemindert hätten. Die Revision hat das Berufungsgericht
nicht zugelassen, weil die Entscheidung auf der Würdigung
medizinischer Tatfragen beruhe und keiner der in § 219 Abs. 2
BGG angeführten Zulassungsgründe gegeben sei.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer sofortigen Beschwerde ausgeführt, daß zum mindesten starke Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Anerkennung einer Kniegelenkarthrose beständen. Diese im Rahmen eines Heilverfahrens bereits erfolgte Berücksichtigung des vertrauensärztlichen Gutachtens sei jedoch der Höhe nach zu beanstanden. Im späteren Verfahren sei nie wieder ein orthopädisches Fachgutachten eingeholt worden. Es möge sein, daß Leiden dieser Art teilweise auch durch einen Internisten begutachtet werden könnten. Ganz sicher gehörten sie jedoch vorzugsweise in das Gebiet der Orthopädie. Es liege also eine Verletzung der Aufklärungspflicht darin, daß kein spezielles fachärztliches Obergutachten eingeholt worden sei.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die sofortige Beschwerde der Klägerin zu rechtfertigen. Ob für die Beurteilung eines bestimmten Leidens ein besonderes Fachgutachten einzuholen ist, oder aber, wie hier, die Kniegelenkarthrose auch von einem Internisten begutachtet werden kann, gehört zum Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters. Dies hat der erkennende Senat wiederholt ausgeführt. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich hierbei nicht. Wie weit die Aufklärungspflicht des Tatsachenrichters nach § 176 BGG geht und welche Beweise in diesem Zusammenhang erhoben werden müssen, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Richtig ist, daß nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Feststellung der insgesamt bestehenden Erwerbsminderung die für die einzelnen Leiden von den Gutachtern angenommenen Venhundertzahlen nicht einfach zusammengezählt werden können. Die ins-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesamt bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit kann vielmehr nach Lage des einzelnen Falles höher, aber auch niedriger sein. Daß die Gutachter, denen das Berufungsgericht gefolgt ist (vgl. Blatt 8 der Entscheidungsgründe) diesen Grundsatz verletzt hätten, ergibt sich aus dem Urteil des Berufungsgerichts nicht.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Aecher

Wilden